

22.07.08

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Böwer und Carola Veit (SPD) vom 15.07.08
und **Antwort des Senats**

Umsetzung der im Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) geregelten Gesundheitsvorsorgebestimmungen

Seit dem 1. Januar 2006 gelten die Gesundheitsvorsorgebestimmungen des § 4 KiBeG. Auf Grund des § 4 Absatz 2 KiBeG wurde vom Senat am 31. Oktober 2006 die Verordnung über die ärztliche und zahnärztliche Untersuchung von Kindern in Tageseinrichtungen erlassen. Nach § 1 der Verordnung findet die ärztliche Untersuchung in der Regel einmalig im vierten Lebensjahr statt; die zahnärztliche Jahrgangsuntersuchungen in der Regel einmal jährlich ab dem vierten Lebensjahr bis zur Einschulung des Kindes.

Berichte von Eltern zeigen, dass Kitas sich oftmals um Untersuchungen in ihren Einrichtungen bemühen, aber aufgrund nicht ausreichender Stellen die Untersuchungen nicht zeitnah durchgeführt werden können.

Wie in der Senatsantwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abg. C. Veit ausgeführt, war das Jahr 2007 der erste Untersuchungsjahrgang nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Der Umsetzungsprozess der Untersuchungen sollte begleitend extern evaluiert werden.

Daher fragen wir den Senat:

Mit den Untersuchungen gem. § 4 Absatz 2 des Hamburgischen Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) wird das Ziel verfolgt, auf der Grundlage einheitlicher Standards Auffälligkeiten in der gesundheitlichen Entwicklung von Kindern frühzeitig zu erkennen, um geeignete Therapien oder Behandlungen einleiten zu können. Die dabei ärztlich und zahnärztlich erhobenen Befunde werden den Eltern zur Weiterleitung an den/die jeweilige/n Arzt/Ärztin oder Zahnarzt/-ärztin in schriftlicher Form ausgehändigt (§ 3 Abs. 4 der Verordnung über ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen von Kindern in Tageseinrichtungen). Ferner können die Untersuchungsergebnisse gemäß § 4 dieser Verordnung mit Einverständnis der/des Sorgeberechtigten an die Leitung der Kindertageseinrichtung übermittelt werden, wenn dies für die gesundheitliche Entwicklung des Kindes erforderlich ist.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. In welchen Tageseinrichtungen (bitte mit Angabe des Stadtteils und nach Bezirken geordnet) sind seit Inkrafttreten der Rechtsverordnung über die ärztliche und zahnärztliche Untersuchung von Kindern in Tageseinrichtungen Untersuchungen durchgeführt worden und zu welchem Zeitpunkt?

Zu 1.:

Siehe Drucksache 19/701.

a. Wie viele Kinder besuchen die jeweiligen Tageseinrichtungen insgesamt und wie viele Kinder waren zum Zeitpunkt der Untersuchung in einem Alter, in dem eine regelhafte ärztlich bzw. zahnärztliche Untersuchung vorgesehen ist?

Zu 1. a):

Die Gesamtzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder wird statistisch nicht erfasst. Die Zahl der in Einrichtungen des Kita-Gutschein-Systems und den stadt eigenen

Tageseinrichtungen betreuten Kinder belief sich zum Stichtag 31. August 2007 auf insgesamt 32.158 Kinder in der für die Untersuchungen maßgeblichen Altersgruppe.

b. Wie viele Kinder in den jeweiligen Tageseinrichtungen wurden dabei ärztlich und wie viele zahnärztlich untersucht (bitte absolute Zahlen sowie in Prozent und auf Bezirke sowie Stadtteile aufgeschlüsselt analog der Drs. 18/7907)?

Zu 1. b):

Siehe Drucksache 18/7909. Neuere statistische Daten liegen nicht vor.

c. Bei wie vielen Kindern in den jeweiligen Tageseinrichtungen wurde von einer Untersuchung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung abgesehen, da sie an der altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nach § 26 SGB V teilgenommen haben?

d. In wie vielen Fällen in den jeweiligen Tageseinrichtungen haben Sorgeberechtigte nach § 1 Abs. 1 der Verordnung einer Teilnahme ihres Kindes an den Untersuchungen widersprochen?

e. In wie vielen Fällen wurde eine Übermittlung der Untersuchungsergebnisse veranlasst, da dies für die gesundheitliche Entwicklung des Kindes erforderlich war? An wen wurde jeweils gemeldet?

f. In wie vielen Fällen wurde einer Übermittlung der Untersuchungsergebnisse von den Sorgeberechtigten widersprochen?

g. Wie hoch ist derzeit die Quote der Kinder in Tageseinrichtungen, die noch nicht ärztlich bzw. zahnärztlich untersucht wurden und auch nicht an einer Früherkennungsuntersuchung nach § 26 SGB V teilgenommen haben im Vergleich zu der Gesamtzahl der in den Einrichtungen betreuten Kindern?

Zu 1. c) bis g):

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. An wie vielen und welchen Tageseinrichtungen (bitte mit Angabe des Stadtteils und nach Bezirken geordnet) wurden bisher keine Untersuchungen durchgeführt und warum?

Zu 2. und 2. c):

Siehe Drucksache 19/701.

a. Wann sollen hier Untersuchungen durchgeführt werden?

Zu 2. a):

Es werden laufend weitere Untersuchungen in den bisher noch nicht besuchten Einrichtungen angeboten.

b. Welche Tageseinrichtungen haben bei den zuständigen Stellen direkt nach der Durchführung von Untersuchungen nachgefragt und zu welchem jeweiligen Zeitpunkt?

Zu 2. b):

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst.

c. Gibt es „Wartelisten“ nach denen die Einrichtungen bzgl. der Untersuchungen abgearbeitet werden und wenn ja, wie sehen diese Listen aus?

Zu 2. und 2. c):

Siehe Drucksache 19/701.

3. Wie stellt sich der Stellenbestand und die Besetzung der Stellen in den Bezirksämtern für die Untersuchungen nach § 4 Abs. 2 KiBeG derzeit dar (bitte tabellarisch so wie in der Drs. 18/7907 darstellen)?

Zu 3.:

Der Stellenbestand und die Besetzung der Stellen in den Bezirksämtern für die Untersuchungen nach § 4 Abs. 2 KiBeG nach dem Stand 15. Juli 2008 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezirksamt	Ärztinnen / Ärzte		Assistenz	
	Stellenanteil	davon besetzt	Stellenanteil	davon besetzt
Hamburg-Mitte	0,67	0,52	0,76	0,50
Altona	0,65	0,51	0,75	0,52
Eimsbüttel*	0,61	0,44	0,71	0,54
Hamburg-Nord*	0,57	0,85	0,66	0,77
Wandsbek	1,02	0,70	1,23	1,20
Bergedorf	0,30	0,30	0,34	0,34
Harburg	0,45	0,45	0,53	0,53
gesamt	4,27	3,77	4,98	4,40

*In Kooperation mit dem Bezirksamt Hamburg-Nord werden die Ärzte und Arzthelfer von dort eingestellt. Das Bezirksamt Eimsbüttel stellt im Gegenzug die Zahnärzte und Zahnarzthelfer ein.

Darüber hinaus setzen die Bezirksämter in diesem Bereich Rückkehrerinnen und Rückkehrer von den Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (ehemals LBK Hamburg) - teilweise noch im Rahmen einer Erprobungsphase - als Arzthelferinnen/Arzthelfer bzw. als Zahnarzthelferin/Zahnarzthelfer in folgendem Umfang ein: Bezirksamt Hamburg-Mitte 1,32, Eimsbüttel 0,75, Wandsbek 1,75 sowie Harburg 1,5 Vollzeitäquivalente.

4. Von wem wird der Umsetzungsprozess der Untersuchungen evaluiert?

a. Wie wird die Evaluation vorgenommen?

Zu 4. und 4. a):

Die Evaluation des Umsetzungsprozesses erfolgt im Auftrag der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz durch ein extern vergebenes Gutachten.

b. Bis wann soll die Evaluation abgeschlossen sein?

c. Welche ersten Ergebnisse gibt es ggf.?

Zu 4. b) und 4. c):

Erste Ergebnisse der Evaluation werden noch im III. Quartal 2008 erwartet.